Kölnische Zeitung 3.IV.1916

Bemerkungen zu den Steuervorlagen.

Man schreibt uns:

1. Der Entwurf eines Kriegssteuergesetzes will nach seinen §§ 16, 31 Absatz 1 jeden „Ertrag aus einer Erwerbstätigkeit" berücksichtigen, selbst wenn die einzelstaatliche Gesetzgebung ihn nicht im Rahmen der Einkommensteuer erfaßt. Hierzu hat Strutz am 28. v. M. in der „Vossischen Zeitung" bemerkt, daß der Gewinn aus einer nicht gewerbsmäßigen spekulativen Veräußerung eines Vermögensbestandteils überhaupt nicht Ertrag aus einer Erwerbstätigkeit sei. Wäre diese Auffassung richtig, so würde für die Belastung des Mehreinkommens eine große Zahl einmaliger Einnahmen außer acht gelassen werden. Es empfiehlt sich deshalb, diesen Punkt bei den weitern Beratungen von vornherein klar zu stellen und zu betonen, daß mit dem Eintritt spekulativer Absichten ein Gegenstand nicht mehr als zum Stammvermögen gehörig, als Vermögensbestandteil angesehen werden kann, daß vielmehr alle diejenigen Güter Einkommen bilden, welche durch die auf Gewinn gerichtete Tätigkeit einer Person oder durch Nutzung ihres Vermögens erzielt werden und über welche sie ohne Verminderung des Stammvermögens verfügen kann (Worte der Begründung des preußischen Einkommensteuergesetzes von 1891).

Der Reichstagsausschuß hat übrigens den Vermögenszuwachs und das Mehreinkommen zu zwei von einander unabhängigen und gleichwertigen Besteuerungsgrundlagen gestaltet, weil viele Fälle des Kriegswuchers nur in der zweiten Form faßbar sind. Es ist auch nicht einzusehen, warum eine selbständige Belastung der Einkommensvermehrung für den einmaligen außerordentlichen Fall der Kriegssteuer größere verfassungsrechtliche Bedenken haben soll als die Berücksichtigung des Einkommens beim frühern Wehrbeitrag oder zu Zuschlägen bei der Besteuerung der Ersparnis. Denn auch in diesen Verhältnissen führte und führt die Ungleichartigkeit der Einkommensbegriffe in den einzelnen Bundesstaaten zu gewissen Unbilligkeiten, die jedoch durch die Aufnahme der §§ 16, 31 Absatz 1 in den Entwurf für den jetzigen Zweck einigermaßen gemildert werden.

2. Die von dem Reichstagsausschuß geplante Umsatzsteuer ist häufig nichts anderes als eine direkte Gewerbesteuer. Sie greift also, worauf m. W. noch nicht öffentlich hingewiesen ist, in bedenklicher Weise in die Finanzbefugnisse der ohnehin schon notleidenden preußischen Gemeinden auf dem Gebiete des Erlasses besonderer Gewerbesteuerordnungen ein. Wenn dieser Maßstab — er läßt sich auch für die örtliche Belastung landwirtschaftlicher Betriebe ausbauen — bisher abgesehen von der Warenhaussteuer verhältnismäßig selten in den besondern Gewerbesteuerordnungen zur Anwendung gelangt, so liegt der Grund hierfür darin, daß das fragliche rohe Kennzeichen des Umsatzes im allgemeinen keinen Rückschluß auf den Ertrag und die sonstige Lage eines Unternehmens zuläßt. Jedoch wird in Zukunft bei der Durchführung einer stärkern Belastung von Zweigniederlassungen dieser Gesichtspunkt in der Gemeindebesteuerung mehr hervortreten.

Demgegenüber bietet der Quittungsstempel trotz der mit ihm verbundenen Verkehrserschwerungen folgende Vorteile. Er ermöglicht die Belastung von Ausländern und fördert die Hebung des bargeldlosen Verkehrs, dies allerdings nur dann, wenn die für diesen vorgesehenen Sätze niedriger als die sonstigen sind. Außerdem ermöglicht er bei einer geschickten Ausgestaltung und Ersetzung des Feststempels durch den Wertstempel eine steuerliche Berücksichtigung des Aufwandes. Damit bietet er für die Bundesstaaten, welche nicht wie Sachsen den Aufwand unter Umständen statt des Einkommens belasten, eine gute Gelegenheit zu einer gewissen Ausfüllung dieser Lücke und für das Reich eine wertvolle Ergänzung zu der von ihm vorgesehenen Besteuerung des ersparten Vermögenszuwachses.

Endlich sei nochmals hervorgehoben, daß sämtliche andern Kulturstaaten den Quittungsstempel wegen seiner unleugbaren Vorteile besitzen, und daß überall dort, wo eine besondere Kriegssteuer eingeführt ist, neuerdings auch in Österreich, das Mehreinkommen selbständig und nicht nur als den Satz einer Ersparnisabgabe steigernd für den gedachten Zweck in Betracht gezogen ist.